

Gestattungsvertrag zum Betrieb einer Freeride-Strecke

zwischen der

Stadt Heidelberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner, Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

-im Folgenden: „Stadt“ -

und dem

Heidelberg Freeride e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Rainer Schönfeldt und Jonas Ueltzhöffer, Hauptstraße 125, 69124 Eppelheim

-im Folgenden: „Verein“-

Präambel

In zunehmendem Maße wird der Heidelberger Wald als Erholungsraum und als Ort der sportlichen Betätigung genutzt. In den letzten Jahren stieg dort auch die Zahl der Fahrradfahrer kontinuierlich an. Insbesondere Mountainbiker und Downhill-Fahrer sind vermehrt im Wald unterwegs. Hierbei kam und kommt es häufig zu Konfliktsituationen mit anderen Waldnutzern und zu illegalen Hindernisbauten im Wald. Außerdem ist nach § 37 Abs. 3 Satz 2 LWaldG das Fahrradfahren nur auf befestigten Waldwegen von über 2 m Breite gestattet. Das Befahren des Waldes ist im Übrigen mit Fahrrädern nicht erlaubt.

Aus diesen Gründen hat sich die Stadt (Forstabteilung im Landschafts- und Forstamt als zertifizierter Forstbetrieb nach PEFC und FSC) dieser Thematik gestellt beschlossen, mit dem Verein Heidelberg Freeride e.V. zusammen zu arbeiten.

Der Verein Heidelberg Freeride e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, das „Freeriden“ und „Downhillfahren“ im Bereich Heidelberg auszuführen und zu fördern. Ebenso setzt sich der Verein dafür ein, dass die Sportart naturverträglich und umweltfreundlich ausgeübt wird. Als Kooperationspartner des Umweltbildungsprogramms Natürlich Heidelberg der Stadt wird der Verein Veranstaltungen mit entsprechenden Inhalten anbieten.

Stadt und Verein haben folgende Lösungsmöglichkeit entwickelt:

Um die illegale Befahrung von Fußwegen und Waldflächen einzudämmen, streben die Stadt und der Verein die Ausweisung einer Trainings- und Übungsstrecke an, die nur von Vereinsmitgliedern und Gastkarteninhabern genutzt werden darf. Für das Befahren der Strecke wird eine forstrechtliche Genehmigung erteilt.

Im Gegenzug wird der Verein die Stadt beim Rückbau der illegalen Hindernisbauten medienwirksam positiv unterstützen.

Mit diesem Vertrag wird dem Verein die Inanspruchnahme des entsprechenden Geländes für das Errichten und Betreiben einer Freeride-Strecke im Stadtwald gegen Entgelt gestattet und die Verkehrssicherungspflicht hierfür übertragen.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Die Breite der Gestattungsfläche, auf die sich dieser Vertrag bezieht, wird mit (max.)10 m rechts und links der im diesem Vertrag als Anlage 01 beigefügten Lageplan beschriebenen Strecke vereinbart. Die Strecke befindet sich auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstück Flst. Nr. 5333/1 zwischen Himmelsleiter und Bergbahn und führt vom Königstuhl zur Molkenkur.

Der Einstieg in die Strecke ist über die Himmelsleiter und den Zugang zur Gleitschirmfliegerwiese.

Die Stadt gestattet dem Verein die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Gestattungsfläche als „Downhill- / Freeride – Strecke“. Voraussetzung für die Gestattung ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 8 dieses Vertrages.

Die Fläche wird ausschließlich als Trainings- und Übungsstrecke für Mitglieder und Gastkarteninhaber des Vereins zur Verfügung gestellt.

**§ 2
Entgelt**

Für den Probebetrieb i. S. d. § 9 Abs. 1 dieses Vertrages entrichtet der Verein ein Entgelt in Höhe von € 300,00 das zum 01.01.2012 fällig wird.

Der Verein entrichtet im Regelbetrieb ein jährliches Entgelt in Höhe von € 300,00.

Das Entgelt wird zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

**§ 3
Sicherheitsleistung**

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüche erbringt der Verein eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von € 1.000,00.

**§ 4
Errichtung der Strecke**

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Strecke vor Beginn der Arbeiten einzuholen (naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und forstrechtliche Genehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 3 2. HS LWaldG für das Befahren von Waldflächen mit Fahrrädern). Die Genehmigungen sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- (2) Die Ausführung der mit der Erstellung der Strecke verbundenen Arbeiten, die Ablagerung des Aushubmaterials, das Einbinden von Bäumen zum Schutz der Rinde etc. sind im Einvernehmen mit der Stadt (Landschafts- und Forstamt/Abt. Forst) auszuführen. Der Verein wird bei der Terminierung und der Durchführung der Arbeiten auf forstbetriebliche Belange Rücksicht nehmen.
- (3) Eventuell notwendige Vegetationsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gestattet. Sollten Motorsägen zum Einsatz kommen, so sind die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung zu beachten (siehe „Merkblatt für Brennholz-Selbsterwerber“ des Landschafts- und Forstamts/Abt. Forst).

Anlage 01 zur Drucksache: 0344/2011/BV

- (4) Der Verein darf für die Errichtung der Strecke keine Bäume fällen. Die Strecke soll sich in den vorhandenen Waldbestand einfügen.
Sollte die Entnahme einzelner Bäume aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich werden, so ist vorab die Fällung mit der Stadt (Landschafts- und Forstamt/Abt. Forst) abzustimmen, in deren Eigentum auch das anfallende Holz verbleibt.
- (5) Nach Grabarbeiten ist beim Einfüllen der Gräben die Erde so einzuebnen, dass der frühere Zustand der Bodenoberfläche soweit möglich wieder hergestellt ist. Überschüssiges Aushubmaterial ist an Örtlichkeiten abzulagern, die die Stadt (Landschafts- und Forstamt/Abt. Forst) festlegt.
- (6) Zur Errichtung eventuell notwendiger Hindernisse sind nur naturbelassene Stoffe aus örtlich vorhandenen Materialien zu verwenden. Verbindungselemente sind so zu gestalten, dass sie möglichst wenig sichtbar aber verkehrssicher sind. Dazu ist in möglichst geringer Anzahl die Verwendung von Schrauben und Metallverbindern zugelassen. Das Anbringen von Schrauben, Nägeln oder anderen Metallteilen an Bäumen ist untersagt.
- (7) Sofern bei der Errichtung oder beim Betrieb der Anlage Grenzpunkte der Stadt verloren gehen, ist deren Wiederbestimmung und Vermarkung unverzüglich durch den Verein zu veranlassen. Die Stadt behält sich vor, diese Arbeiten selbst ausführen zu lassen und die Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.
- (8) Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich ist der Verein oder die von ihm mit der Arbeitsausführung beauftragte Person oder Firma verpflichtet festzustellen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Leitungen oder Kabel liegen, die gefährdet werden können. Bei einer Gefährdung ist der Eigentümer dieser Anlage unverzüglich zu benachrichtigen, um entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
- (9) Wenn bei Erdarbeiten bisher unbekannte Kulturdenkmale oder Teile derselben entdeckt werden, ist ein derartiger Fund unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 Referat 25 (Tel. 0721/9264850), oder dem Kurpfälzischen Museum Heidelberg (Tel. 06221/58-34180/190 oder 58-34250) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde Heidelberg (Tel. 06221/58-25690) anzuzeigen und bis zu vier Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 20 Denkmalschutzgesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen.
- (10) Angrenzende Grundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden; der Verein haftet insoweit für etwaige Schadenersatzforderungen und stellt die Stadt entsprechend frei.
- (11) Nachdem die Arbeiten bzgl. der Streckeneinrichtung beendet sind, erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Stadt, einen Vertreter des Haftpflichtversicherers der Stadt und durch den Verein, einen Vertreter des Haftpflichtversicherers des Vereins und - auf Kosten des Vereins- durch einen Vertreter des Bunds Deutscher Radfahrer. Etwaige festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen. Ein Exemplar des Abnahmeprotokolls ist von beiden Parteien aufzubewahren.

§ 5

Betrieb der Strecke / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Nutzung der Strecke ist ausschließlich als Trainingsstrecke für Mitglieder und Gastkarteninhaber des Vereins gestattet. Minderjährige über 16 Jahre erhalten Gastkarten nur, wenn die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern vorliegt. Minderjährige unter 16 Jahre erhalten keine Gastkarten und dürfen die Strecke nicht befahren. Es dürfen bis zum 30.09.2012 höchstens 400 Gastkarten mit einer jeweils eintägigen Geltungsdauer ausgegeben werden. Eine Änderung der Anzahl der auszugebenden Gastkarten ab 01.10.2012 legen die Parteien einvernehmlich fest. Der Verein hat der Stadt halbjährlich zum 15.07. und zum 15.01. einen Nachweis über die ausgestellten Gastkarten zu übergeben.
- (2) Rennen und Wettbewerbe jeglicher Art sind auf der Strecke untersagt.
- (3) Die Strecke darf nur bei Tageslicht, also längstens eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang befahren werden. Bei Sturm, Gewitter oder anderen die Sicherheit der Strecke beeinträchtigenden Wetterlagen darf die Strecke nicht befahren werden.
- (4) Die Stadt überträgt dem Verein die Verkehrssicherungspflicht für die Strecke. Dies beinhaltet insbesondere folgende Pflichten:
 1. Der Verein hat der Stadt die für den Betrieb, die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Strecke bestellten Personen bis zum 15.01. und 15.07. eines Jahres zu bezeichnen und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt hat das Recht, die bestellten Personen abzulehnen und die Bestellung anderer Personen zu fordern.
 2. Der Verein hat am oberen Zugang der Himmelsleiter ein Schild mit dem Hinweis aufzustellen, dass Fahrräder zu schieben sind. Der Verein hat im Bereich der oberen Himmelsleiter Wanderer darauf hinzuweisen, dass diese die Himmelsleiter nicht seitlich verlassen dürfen.
 3. Der Verein hat an den im als Anlage 01 beigefügten Lageplan bezeichneten Stellen Hinweistafeln mit den in Anlage 02 näher bezeichneten Nutzungsregeln aufzustellen. Der Verein hat den ordnungsgemäßen Zustand der Hinweistafeln regelmäßig zu überwachen und im Streckenbuch gem. Nr. 11 zu dokumentieren.
 4. Der Verein hat an den im als Anlage 1 beigefügten Lageplan bezeichneten Stellen Schilder aufzustellen, die gemäß dem in Anlage 02 diesem Vertrag beigefügten Text darauf hinweisen, dass die Strecke nur von Berechtigten befahren werden darf. Der Verein hat den ordnungsgemäßen Zustand der Hinweistafeln regelmäßig zu überwachen und im Streckenbuch gem. Nr. 11 zu dokumentieren.
 5. Der Verein hat die Strecke an den im als Anlage 01 beigefügten Lageplan bezeichneten Stellen mit Sperreinrichtungen zu kreuzenden Wegen und zur Bergbahn abzusichern. Die Auswahl und der Einbau der Sperreinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Auf die Absicherung der Strecke insbesondere im Bereich der Himmelsleiter ist besonders zu achten. Es wird dazu in Abschnitten, in denen sich Strecke und

Anlage 01 zur Drucksache: 0344/2011/BV

Himmelsleiter nahe kommen, eine einfache Holzbarriere errichtet. Der Verein hat den ordnungsgemäßen Zustand der Sperreinrichtungen regelmäßig zu überwachen und im Streckenbuch gem. Nr. 11 zu dokumentieren.

6. Der Verein hat die Strecke - insbesondere im Bereich der Himmelsleiter - darauf zu überprüfen, ob neue „wilde“ Zugänge entstanden sind und diese naturverträglich wieder zu versperren.
 7. Der Verein hat die Strecke vor kreuzenden Wegen so anzulegen, dass die Fahrer ihr Tempo verlangsamen und - wo es das Gelände zulässt - seitlich ausfahren müssen. Der Verein hat diese Voraussetzungen zu überwachen und im Streckenbuch zu dokumentieren.
 8. Der Verein hat den Verlauf der Strecke naturverträglich zu markieren und das Vorhandensein der Markierungen regelmäßig zu überwachen und im Streckenbuch gem. Nr. 11 zu dokumentieren.
 9. Nach besonderen Naturereignissen z.B. Sturm, Gewitter, Starkregen, Duft- und Eisbruch hat der Verein die Strecke zu sperren und erst nach eingehender Kontrolle und Feststellung der Verkehrssicherheit wieder zu öffnen.
 10. Der Verein hat den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke und der Einrichtungen nach Nr. 2 bis 8 regelmäßig zu überprüfen. Eine Begehung hat in der Zeit vom 16.10. bis zum 31.03. einmal wöchentlich, in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.10. zweimal wöchentlich, bei besonderen Ereignissen (vgl. z. B. Nr. 9) oder bei bekannten Schäden unverzüglich zu erfolgen.
 11. Der Verein hat ein Streckenbuch zu führen, in dem die Kontrolle und Überwachung der Strecke nach Nr. 2 bis 10 dokumentiert wird. Das Streckenbuch ist der Stadt im Zeitraum vom 01.04. bis 15.10. bis zum 15. eines jeden Monats, in der Zeit vom 16.10. bis 31.03. jeweils bis zum Ende des Quartals vorzulegen.
- (5) Bei den Schildern nach Abs. 4 Nr. 3 hat der Verein darauf hinzuweisen, dass ein Befahren durch Unberechtigte eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
- (6) Sind von der Stadt forstbetriebliche Arbeiten beabsichtigt, durch die eine Gefährdung der Strecke möglich ist, so hat die Stadt den Verein zehn Tage vorher zu verständigen. Die Vorkehrungen zur Sicherung der Strecke hat der Verein auf seine Kosten zu treffen. Sperrungen der Strecke aufgrund forstbetrieblicher Arbeiten sind zu dulden.
- (7) Unterhaltungsarbeiten an der Strecke sind im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.
- (8) Der Verein verpflichtet sich, bei jeder durchgeführten Streckenbegehung gleichzeitig etwaig angefallenen Müll zu entsorgen.

§ 6

Erteilung der Befugnis nach § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWald

- (1) Mitglieder des Vereins können Waldwege der Stadt für die Errichtung der Anlagen auf eigene Gefahr mitbenutzen. Welche Wege benutzt werden dürfen, ist vor Beginn der Arbeiten mit der Stadt (Landschafts- und Forstamt/Abt. Forst) abzusprechen. Ihr Zustand ist vor Beginn der Mitbenutzung gemeinsam festzustellen.
- (2) Waldwege, die während der Zeit der Bauarbeiten beansprucht werden, sind vom Verein so zu unterhalten, dass sie jederzeit gut und verkehrssicher befahrbar sind. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Wege wieder instand zu setzen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Instandsetzung auf Wunsch des Vereins gegen Kostenersatz übernehmen.
- (3) Nach Fertigstellung der Anlage wird die Benutzung des Blockhausweges bis zur Höhe der Bergbahn-Unterführung für Instandhaltungsarbeiten und für Rettungszwecke gestattet. Dazu erhält der Verein einen Schrankenschlüssel. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr; durch die Mitbenutzung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Stadt begründet.

§ 7

Verhältnis Verein und berechtigte Nutzer

- (1) Der Verein verpflichtet sich, den Vereinsmitgliedern jeweils für ein Jahr befristete Mitgliedsausweise zu erteilen, die erst nach Unterzeichnung der Kenntnisnahme der in Anlage 02 genannten Nutzungsregeln ausgehändigt werden dürfen. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie einen gültigen und aktuellen Mitgliedsausweis bei Befahren der Strecke bei sich zu führen haben. Der Verein hat mit den Vereinsmitgliedern schriftlich zu vereinbaren, dass der Mitgliedsausweis bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln ganz oder auf Zeit entzogen werden kann. Für minderjährige Mitglieder hat der Verein, für das Befahren der Strecke, die ausdrückliche Zustimmung der Eltern einzuholen und zu dokumentieren.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, bei den mit den Gastkarteninhabern abzuschließenden Verträgen die Nutzungsregeln in Anlage 02 zum Gegenstand zu machen und bei Verstößen den Entzug der Gastkarte auf Zeit oder dauerhaft zu vereinbaren.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, die Vereinsmitglieder und Gastkarteninhaber durch geeignete Maßnahmen (schriftlicher Hinweis / Schild) darauf hinzuweisen, dass die Fahrräder bis zum Einstieg in die Strecke an der Gleitschirmfliegerwiese über die Stufen der Himmelsleiter zu schieben sind.
- (4) Acht Wochen vor Aufnahme des Fahrbetriebes legt der Verein der Stadt die Muster der abzuschließenden Verträge, Mitgliedsausweise und Gästekarten vor.

§ 8
Haftung / Versicherung

- (1) Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zwei Millionen Euro für Sach- und zwei Millionen Euro für Personenschäden abzuschließen und einen Nachweis des Abschlusses acht Wochen vor Aufnahme des Fahrbetriebs vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Benutzung der Strecke zum vereinbarten Zweck nicht gestattet (vgl. § 1 dieses Vertrages).
- (2) Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften
- (3) Der Verein stellt die Stadt von Schadenersatzansprüchen berechtigter Nutzer (Vereinsmitglieder und Gastkarteninhaber) und unberechtigter Nutzer sowie von Ansprüchen der durch (unberechtigte oder berechnigte) Nutzer geschädigten Dritten frei.

§ 9
Unterstützung beim Rückbau illegaler Hindernisbauten

Der Verein wird die Stadt beim Rückbau illegaler Hindernisbauten im Stadtwald unterstützen und den Rückbau medienwirksam positiv begleiten.

§ 10
Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Für das erste Jahr der Vertragslaufzeit wird ein Probetrieb vereinbart. Der Vertrag beginnt am Ersten des Monats, der auf den Gemeinderatsbeschluss folgt. Der Vertrag endet am 31.03.2013, falls nicht die Stadt die Verlängerung beschließt.
- (2) Falls die Stadt die Verlängerung beschließt, beginnt der Vertrag am 01.04.2013 und läuft bis zum 31.03.2014. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 31.03. eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Bei Vertragsende hat der Verein die Strecke im ursprünglichen Zustand binnen einer Frist von sechs Monaten zurückzugeben. Es muss eine Abnahme durch die Stadt erfolgen. Etwaige Mängel sind zu beseitigen. Die Schrankenschlüssel sind ebenfalls innerhalb dieser Frist, spätestens bei Abnahme zurückzugeben.
Erfolgt die Rückgabe der Strecke in ordnungsgemäßem Zustand nicht rechtzeitig, so kann die Stadt die Wiederherstellung der Strecke auf Kosten des Vereins selbst vornehmen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Heidelberg.
- (2) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- (3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Heidelberg, den

Eppelheim, den

Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

Rainer Schönfeld

Jonas Ueltzhöffer

Anlage 01: Lageplan
Anlage 02: Nutzungsregeln und Schildtext